

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für das Fach „Sustainability, Society and the Environment“
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 13. Juni 2013

Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 62), aufgehoben durch die Fachprüfungsordnung Sustainability, Society and the Environment M.Sc. 2020 vom 14. Februar 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 12)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2012 und 29. Mai 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anhang 1: Hinweise zu Studienaufbau und Modulwahl

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs „Sustainability, Society and the Environment“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

**§ 2
Studienziel**

Das Masterstudium „Sustainability, Society and the Environment“ ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation in der Analyse von Mensch-Umwelt Beziehungen unter der Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung sowie der Planung und Kommunikation von Maßnahmen und Projekten für eine nachhaltige Entwicklung erworben hat.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist:

- (1) Ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss, der in integrativer Weise Studieninhalte aus den Bereichen Umwelt-, Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verknüpft. Vorzugsweise gehören dazu Studienabschlüsse in der Geographie, den Umweltwissenschaften, den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie vergleichbare Disziplinen.
- (2) Eine bestandene Bachelorprüfung oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten.
- (3) Einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang mit der Mindestnote 2,5.
- (4) Die Zulassung durch den Prüfungsausschuss nach einem bestandenen fachspezifischen Aufnahmetest.
- (5) Von den Studierenden wird der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch einen IELTS/TOEFL-Test oder vergleichbare Leistungen erwartet. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 5 Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte (LP).

Die Module sind mit Art und Anzahl an Prüfungsleistungen in der Anlage 1 aufgeführt.

Zur Erlangung des Akademischen Grades gemäß § 3 müssen mindestens 30 LP an der CAU erworben werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Semester	Pflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht
1	<u>Bereich A:</u> Core Module (6 LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich C:</u> Communication & Empowerment (6LP)	<u>Bereich D:</u> Complementary Methods (6 LP)
2	<u>Bereich A:</u> Project 1 (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich C:</u> Communication & Empowerment (6LP)	<u>Bereich E:</u> Open Studies (6 LP)
3	<u>Bereich A:</u> Project 2 (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich E:</u> Open Studies (6 LP)	<u>Bereich E:</u> Open Studies (6 LP)
4	<u>Bereich F - Master Projekt (30 LP)</u>				

Für die Bereiche des Studiums gelten die folgenden Festlegungen:

Bereich	LP/CP
Bereich A: Core Modules (Pflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Modul "Concepts of Sustainable Development and Environmental Management" (6 LP) • Project 1 (6 LP) • Project 2 (6 LP) 	18
Bereich B: Knowledge and Analysis (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich B sind 36 LP aus den folgenden Vertiefungsrichtungen zu erbringen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Society, Development and Governance ○ Sustainability Economics ○ Environmental Management ○ Coastal Systems • Jede/r Studierende soll in der Regel zwei Vertiefungsrichtungen wählen, in denen er/sie jeweils 18 LP erbringt. 	36
Bereich C: Communication and Empowerment (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich C sind 12 LP zu erbringen. 	12
Bereich D: Complementary Methods (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich D sind 6 LP zu erbringen. 	6
Bereich E: Open Studies (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich E sind 18 Leistungspunkte zu erbringen. Davon müssen mindestens 6 Leistungspunkte benotet sein. • Die Leistungspunkte können in den folgenden Bereichen erbracht werden: <ol style="list-style-type: none"> a. Module der Bereiche B, C und D, die nicht bereits belegt wurden. b. Alle weiteren Module der School of Sustainability, in denen Plätze verfügbar sind. c. Module, die im Ausland oder an anderen deutschen Hochschulen erworben wurden. d. Sprachen, Schlüsselqualifikationen. e. Service Learning (ehrenamtliches Engagement) oder Berufspraktikum (maximal 12 LP). f. Module aus dem gesamten Modulangebot der CAU. • Die Wahl und Anrechnung von Modulen in den Bereichen (c), (d), (e) und (f) ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. 	18
Bereich F: Masterarbeit	30

Über Änderungen im Modulangebot entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienjahr

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 8**Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Prüfungsleistungen können insbesondere durch Hausarbeiten, Projektarbeiten, Klausuren, Protokolle, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen erbracht werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) Klausuren können in Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine zeitnahe Wiederholung nicht möglich wäre und zu einer unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums führen würde, durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

§ 9**Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 10**Masterarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit an der CAU soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.
- (2) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine regelmäßig lehrende Habilitierte oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter sein, die/der in der Regel der Kiel School of Sustainability angehören soll. Als gleichgestellte Zweitgutachterin oder als gleichgestellter Zweitgutachter der Masterarbeit ist in der Regel eine fachlich geeignete Hochschullehrerin oder ein fachlich geeigneter Hochschullehrer zu benennen. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

- (4) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten kann auferlegt werden, nach vier Wochen über den Stand der Arbeiten im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums unter Beteiligung der Studierenden und Lehrenden des Studiengangs zu berichten.
- (5) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 80 Leistungspunkte nachweist.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit im Prüfungsamt beträgt 26 Wochen.
- (9) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der jeweils vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (10) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs setzt sich aus den folgenden Bereichsnoten zusammen:

- 15% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module des Bereichs A.
- 30% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module des Bereichs B.
- 10% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module des Bereichs C.
- 5% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module des Bereichs D.
- 5% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module im Bereichs E.
- 35% für den Bereich F (Masterarbeit).

§ 12

Zeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Festlegung der Gesamtnote ein Zeugnis entsprechend der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 12. Juni 2013 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2013

Prof. Dr. Wolfgang Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Sem.	Modulbezeichnung	SWS	P/WP	Voraussetzungen	Prüfungsleistung	LP
1	Core Module - Concepts of Sustainable Development and Environmental Management	4	P	Keine	Hausarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich C Communication and Empowerment	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich D Complementary Methods	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
2	Project 1	4	P	Keine	Projektarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich C Communication and Empowerment	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
3	Project 2	4	P	Keine	Projektarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
4	Master Project		P	Mindestens 80 LP		30

Erläuterungen:

- SWS: Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung : H: Hausarbeiten, PA: Projektarbeiten, K: Klausuren, P: Protokolle, R: Referate, PR: Präsentationen, M: mündliche Prüfungen
- LP: Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

Anhang 1: Hinweise zu Studienaufbau und Modulwahl

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 13.10.2017

Gemäß § 5 der Prüfungsordnung gliedert sich das Studium in die folgenden Bereiche:

Semester	Pflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht
1	<u>Bereich A:</u> Core Module (6 LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich C:</u> Communication & Empowerment (6LP)	<u>Bereich D:</u> Complementary Methods (6 LP)
2	<u>Bereich A:</u> Project 1 (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich C:</u> Communication & Empowerment (6LP)	<u>Bereich E:</u> Open Studies (6 LP)
3	<u>Bereich A:</u> Project 2 (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich B:</u> Knowledge and Analysis (6LP)	<u>Bereich E:</u> Open Studies (6 LP)	<u>Bereich E:</u> Open Studies (6 LP)
4	Bereich F - Master Project (30 LP)				

Der folgenden Aufstellung können Sie entnehmen, welche Module Sie in den verschiedenen Bereichen des Studiums anrechnen können.

Bereich A - Core Modules

- MNF-Geogr.-201: Concepts of sustainable development and environmental management
- MNF-Geogr.-207: Project 1 (scientific project or change project)
- MNF-Geogr.-208: Project 2 (scientific project or change project)

Bereich B - Knowledge and Analysis

Im Bereich B sind 36 LP aus den folgenden Vertiefungsrichtungen zu erbringen.

- B1 - Society, Development and Governance
- B2 - Sustainability Economics
- B3 - Environmental Management
- B4 - Coastal Systems

Jede/r Studierende soll in der Regel zwei Vertiefungsrichtungen wählen, in denen er/sie jeweils 18 LP erbringt.

B1 - Society, Development and Governance

- MNF-Geogr.-141: Urban development and governance
- MNF-Geogr.-142: Political ecology
- MNF-Geogr.-105: Economic geography and sustainability
- MNF-Geogr.-211: Human Geography of Climate Change
- MNF-Geogr.-212: Socio-environmental conflicts and local approaches for sustainability
- VWL-MiFi-PED: Poverty, equity and development
- FE-PO-CS: Corporate Sustainability
- FE-PO-IS: Issues of Sustainability
- PHF-phil-sust1: Theories of Human Relationship to Nature
- MNF-Geogr.-215: Energy System Transformation

B2 - Sustainability Economics

- VWL-MiFi-SuEc: Sustainability economics
- VWL-EnRe-ReEc: Resource economics

WVL-Res-Sem: Seminar in Resource Economics
WVL-EnRe-EnVa: Environmental valuation
WVL-EnvVal-Sem: Seminar in Environmental Valuation
WVL-EnRe-EnEc: Environmental economics
WVL-EnvEcon-Sem: Seminar in Environmental Economics
WVL-EnRe-DiJu: Theories of distributive justice and sustainability
WVL-Jus-Sem: Seminar in Theories of Distributive Justice and Sustainability
WVL-EnRe-ClieEn: Climate and Energy Policy
WVL-Clim-Sem: Seminar in Climate and Energy Policy
BWL-SocEntre-SSE: Social entrepreneurship

B3 - Environmental Management

AEF-EM009: Principles of environmental economics & environmental planning
MNF-Geogr.-307: Integrated environmental management
MNF-Eco-110: Terrestrial ecosystems - field studies
AEF-EM013: Digital spatial analysis - practical exercises
MNF-Geogr.-332: Remote sensing and environmental modeling
AEF-Agr078: Integrated management of rural & woodland regions
MNF-Geogr.-333: Remote sensing applications
AEF-EM011: Principles of ecosystem analysis
AEF-EM022: Ecological indicators
AEF-EM019: Advanced ecosystem analysis in Environmental Management
AEF-EM033: Ecosystem development and ecosystem protection
AEF-agr076: Integrated management of river basins
AEF-EM018: Integrated management of wetlands
AEF-EM001: Principles in ecology for environmental sciences
AEF-EM006: Principles of ecosystem protection & -management
AEF-EM031: Ecosystem Modelling
MNF-eco-101: Geo-Ecological Regional Processes
MNF-eco-107: Terrestrial Ecozones and Ecosystems
MNF-eco-115: Planning and Construction of a Wind Farm

B4 - Coastal systems

MNF-Geogr.-341: Coastal zone dynamics
MNF-Geogr.-342: GIS and remote sensing applications in coastal zones
AEF-EM012: Coastal and marine ecosystems - field studies
MNF-ftz-geo-S125: Abiotic and biotic interactions in the Wadden Sea
AEF-EM032: Integrated coastal zone management
MNF-ftz-geo-S129: Wind energy - Technological challenges and environmental impacts
Ftz-geo-S174 Decision Support Systems for the Governance of Coastal Ecosystems

Bereich C - Communication and Empowerment

Im Bereich C sind 12 LP zu erbringen.
MNF-Geogr.-202: Changemakers and social entrepreneurs
MNF-Geogr.-271: Change project
MNF-Geogr.-203: Sustainability communication and marketing
MNF-Geogr.-204: Introduction to video production
MNF-Geogr.-270: Environmental and sustainability education
MNF-Geogr.-209: International Development Cooperation Practice
MNF-Geogr-214: Planning Research Projects
AEF-EM029: Planning & managing science projects
MNF-Geogr-216: ChangeBox

Bereich D - Complementary Methods

Im Bereich D sind 6 LP zu erbringen.
MNF-Geogr.-205: Spatial data handling

AEF-EM030: Statistical & mathematical tools

MNF-Geogr.-206: Social research methods

Bereich E - Open Studies

Im Bereich E sind 18 Leistungspunkte zu erbringen. Davon müssen mindestens 6 Leistungspunkte benotet sein.

Die Leistungspunkte können in den folgenden Bereichen erbracht werden:

- a. Module der Bereiche B, C und D, die nicht bereits belegt wurden.
- b. Alle weiteren Module der School of Sustainability, in denen Plätze verfügbar sind.
- c. Module, die im Ausland oder an anderen deutschen Hochschulen erworben wurden.
- d. Sprachen, Schlüsselqualifikationen.
- e. Ehrenamtliches Engagement oder Berufspraktikum (Modul MNF-Geogr.-272: Internship, maximal 12 LP).
- f. Module aus dem gesamten Modulangebot der CAU.

Die Wahl und Anrechnung von Modulen in den Bereichen (c), (d), (e) und (f) ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.